

Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden

§ 1

Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Starnberg das Reiten in den Landschaftsräumen, die nach den Verordnungen des Landkreises Starnberg über die Landschaftsschutzgebiete
1. **Westlicher Teil des Landkreises Starnberg** vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19. Januar 2001).
 2. **Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete** vom 04. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 39 vom 18. November 1988).
 3. **Starnberger See-Ost** vom 05. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23. Dezember 1998).
 4. **Würmtal und Landschaftsbestandteile beiderseits der Würm** vom 15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 22. Mai 1984), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 23. November 1995).
 5. **Steinberg** vom 08. Juli 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 13. Juli 1985).
 6. **Kreuzlinger Forst** vom 08. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985)
- in der jeweils geltenden Fassung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten sichtbar und erkennbar Kennzeichen nach § 2 und der Anlage zu dieser Verordnung oder von den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München oder Weilheim-Schongau ausgegebene Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten vermietet, so hat der Pferdehalter Namen und Adressen der Mieter vorher festzustellen, diese zwei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Starnberg bei angezeigten Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Zuteilung der Kennzeichen

- (1)
 - 1 Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Starnberg.
 - 2 Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben.
 - 3 Das Landratsamt Starnberg kann – auch nachträglich – verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.
 - 4 Das Kennzeichen für Reitpferde ist ein Weichkunststoffschild.
 - 5 Die Breite beträgt einschließlich der beiden 10 mm breiten Abrundungen 80 mm. Die Länge einschließlich der beiden 10 mm hohen Abrundungen 85 mm.
 - 6 Die Grundfärbung der Kennzeichen ist weiß.
 - 7 Auf dem Kennzeichen sind die Buchstaben STA sowie ein weiterer Buchstabe in Verbindung mit einer ein- bis dreistelligen Nummer in roter Farbe aufgedruckt.
 - 8 Das Kennzeichen ist mit dem Siegel des Landratsamtes versehen.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Ausnahme

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleibt das Reiten in Ausübung des Dienstes durch die Polizei (Berittene Polizei).

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 2 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als Untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Kennzeichnung reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Vermietung des Pferdes an Dritte Namen und Adressen der Mieter nicht vorher feststellt, diese nicht zwei Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes Starnberg seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 die Richtigkeit der Angaben nicht nachweist,
 5. vollziehbaren Nebenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey
Landrat

Anlage zur Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden

Kennzeichen für Reitpferde

Weißer Grundfarb, roter Aufdruck, Dienstsiegel des Landratsamtes.

